

## Freie Demokraten informieren über Unterstützungsmöglichkeiten

Die Corona-Krise stellt unser Land vor eine große Herausforderung: gesundheitspolitisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich. In staatspolitischer Verantwortung als konstruktive Opposition auf Bundesebene und in Regierungsverantwortung in Nordrhein-Westfalen setzen sich die Freien Demokraten für umfassende Unterstützung für die Wirtschaft ein, damit möglichst viele Unternehmen und vor allem auch Arbeitsplätze in der gegenwärtigen Krise gesichert werden. In dieser Übersicht führen wir verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes und Landes zusammen, damit Sie schneller die Möglichkeiten finden können, die Ihrem Unternehmen und den Beschäftigten auch wirklich helfen. Wir setzen uns derweil auf Bundesebene politisch für weitere Maßnahmen ein, auch und gerade für die mittleren Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeitern, wo die Instrumente nach unserer Ansicht noch nicht ausreichen.

*Da die Unterstützungsangebote angepasst oder ergänzt werden können, ist die Übersicht hier ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. **Stand: 27. März 2020***

## I. Kurzarbeitergeld

Wenn durch kurzfristigen Auftrags- und Umsatzrückgang Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr im gewohnten Umfang beschäftigt werden können, ist das Kurzarbeitergeld ein Instrument, um Kündigungen zu verhindern. Voraussetzung: Mindestens ein Arbeitnehmer muss im Unternehmen beschäftigt sein. Bei Kurzarbeitergeld werden 67 Prozent (Beschäftigte mit Kind) bzw. 60 Prozent (Beschäftigte ohne Kind) des pauschalisierten Nettolohns von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Die Arbeitnehmer arbeiten in der Zeit weniger oder gar nicht. Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Für geringfügig Beschäftigte (Minijobber) oder auch Werkstudenten, die nicht in der Arbeitslosenversicherung versichert sind, gilt dies nicht.

Um Kurzarbeitergeld beantragen zu können müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Schauen Sie hierzu bitte in die Informationen der Bundesagentur für Arbeit: Informationen und Formulare für die Beantragung:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Erklärvideos:

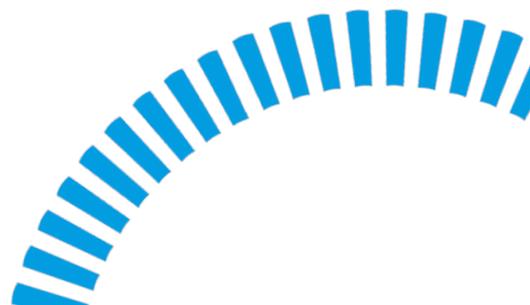
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Wichtig: Wegen der Corona-Krise gibt es bei den Bedingungen Veränderungen:

- Statt bisher 30 Prozent müssen nur noch zehn Prozent der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sein
- Auf den Aufbau von negativen Arbeitszeitkonten wird verzichtet
- Zeitarbeiter können künftig ebenso Kurzarbeitergeld erhalten
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden ebenso von der Agentur für Arbeit übernommen

*Bei allen Fragen zum Kurzarbeitergeld können Sie sich an Ihre Agentur für Arbeit vor Ort wenden oder an den Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit. Sie erreichen ihn von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr gebührenfrei unter 0800-455520.*

*Aktuelle Informationen der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit*  
<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-nrw/corona-infos>



## II. Soforthilfen / NRW-Soforthilfe 2020

**NRW-HILFE**

Mit umfangreichen Soforthilfen unterstützen Bund und Land kleine und mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Selbstständige, Freiberufler und Gründer, denen durch die Corona-Krise Aufträge und dadurch Einkommen weggebrochen sind. Der Bund stellt für Kleinunternehmen und Selbstständige ohne Mitarbeiter direkte Zuschüsse in Höhe von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro bereit. Über die NRW-Soforthilfe 2020 werden zudem zusätzlich Unternehmen mit 10 bis 50 Beschäftigten mit 25.000 Euro unterstützt. Bei der nächsten Steuererklärung wird der Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

Zur Vermeidung von finanziellen Engpässen in den folgenden drei Monaten gibt es folgende Unterstützungen:

- bis zu fünf Beschäftigte: 9.000 Euro (Bundesmittel)
- bis zu zehn Beschäftigte: 15.000 Euro (Bundesmittel)
- bis zu fünfzig Beschäftigte: 25.000 Euro (Landesmittel)

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein: Das Unternehmen muss vor der Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein. Durch die Corona-Krise muss eines der folgenden Kriterien eingetreten sein:

- mehr als Halbierung der Umsätze im Monat der Antragstellung gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz im Vorjahreszeitraum von drei Monaten (Antragstellung z.B. im März; Vergleich mit Durchschnitt Januar bis März 2019),

*oder*

- vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten),

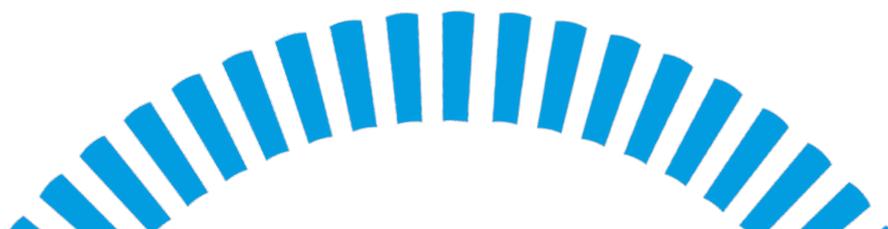
*oder*

- Massive Umsatzeinschränkung durch behördliche Auflagen im Zusammenhang mit COVID-19 (z.B. Schließung des Betriebes)

Anträge können (ausschließlich) per Online-Formular gestellt werden und werden schnellstmöglich bearbeitet.

Zum Antragsformular: [www.wirtschaft.nrw/corona](http://www.wirtschaft.nrw/corona)

Weitere Informationen zur NRW-Soforthilfe 2020:  
<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>



### III. Unterstützung für freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler

Mit einer Soforthilfe unterstützt die Landesregierung freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten. Das Land NRW bietet ihnen eine existenzsichernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro. Für die Beantragung bei der zuständigen Bezirksregierung reicht ein einfaches Formular. Die Unterstützung muss später nicht zurückgezahlt werden.

Weitere Informationen und das Antragsformular:  
[https://www.mkw.nrw/Informationen\\_Corona-Virus](https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus).

### IV. Liquiditätshilfen

Wenn es durch kurzfristigen Auftrags- und Umsatzrückgang durch die Corona-Krise zu finanziellen Engpässen im Unternehmen kommt, sodass laufende Kosten absehbar nicht getragen werden können, gibt es verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten, die eine Insolvenz verhindern sollen. Sie lassen sich grob in steuerliche Erleichterungen einerseits und Liquiditätshilfen andererseits unterteilen. Je nach wirtschaftlicher Situation, Größe und Bestandsdauer des Unternehmens kommen dabei unterschiedliche Hilfsangebote in Frage.

#### 1. Steuerliche Erleichterungen zur Liquiditätssicherung

Folgende steuerliche Erleichterungen gelten grundsätzlich für alle Unternehmen, sind aber in besonderem Maße für Freiberufler und kleinere Betriebe relevant.

##### a. Erleichterte Gewährung von Steuerstundungen

Die Finanzämter sind mit Blick auf die Krise angewiesen, hinsichtlich der Gewährung von Steuerstundungen keine strengen Anforderungen zu stellen. Ein wesentliches Instrument ist dabei das Verschieben des Zeitpunktes der Steuerzahlung, um so mehr Liquidität bei den Unternehmen zu erhalten.

Antrag auf Steuererleichterungen und weitere Hinweise:  
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

##### b. Leichtere Anpassung von Steuervorauszahlungen

Die Finanzbehörden sind dazu angewiesen, steuerpflichtigen Unternehmen die Anpassung ihrer Steuervorauszahlung zu vereinfachen, wenn absehbar ist, dass Umsatz bzw. Gewinn durch die Corona-Krise im laufenden Jahr geringer ausfallen werden, als bislang angenommen.

Antrag auf Steuererleichterungen und weitere Hinweise:  
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>



#### c. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge

Sollte Ihr Unternehmen unmittelbar vom Corona-Virus betroffen sein, verzichten die Finanzbehörden bis zum 31. Dezember 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen wie beispielsweise Kontopfändungen oder Säumniszuschläge. Dadurch soll vermieden werden, dass Unternehmen durch kurzfristig nicht leistbaren Steuereinzug zusätzlich Liquidität entzogen wird, die zum Überleben des Betriebs in der Krise notwendig ist.

#### d. Steuerentgegenkommen

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen ist die Generalzolldirektion bei Steuern, für die die Zollverwaltung unmittelbar zuständig ist (z.B. Energiesteuer oder Luftverkehrssteuer), angewiesen, den steuerpflichtigen Unternehmen im Sinne der Liquiditätssicherung entgegenzukommen. Gleiches gilt für Steuern, wie etwa Versicherungs- oder Umsatzsteuer, die der Zuständigkeit des Bundeszentralamtes unterliegen. Passgenaue Informationen für einzelne Unternehmen bieten die jeweils zuständigen Finanzämter.

#### e. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Für den Fall, dass die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens durch die Corona-Krise akut gefährdet ist, obwohl bereits alle verfügbaren Hilfs- und Unterstützungsangebote von Bund und Ländern in Anspruch genommen sind, haben sich die gesetzlichen Krankenversicherungen, die Rentenversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung darauf geeinigt, vorübergehend, d.h. zumindest für März und April 2020, eine vereinfachte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge zu ermöglichen. Die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für Mitarbeiter muss bei der jeweiligen Einzugsstelle – der gesetzlichen Krankenversicherungen der Mitarbeiter – eigens beantragt werden.

Die Bedingungen für eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sind in §76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Eine Stundung darf demnach nur erfolgen, wenn die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch der Sozialversicherungen auf die Beiträge durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine erhebliche Härte für ein Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten würde.

Informationen zur Stundung der Sozialversicherungsbeiträge sind beim GKV-Spitzenverband zu finden: [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/grundprinzipien\\_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26\\_FAQ\\_Beitraege\\_Corona\\_Stundung.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/2020-03-26_FAQ_Beitraege_Corona_Stundung.pdf)

**NRW-HILFE**

#### f. in NRW: Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen auf Null

Auf dringende Bitte der Unternehmen hat das Land NRW entschieden, über die steuerlichen Maßnahmen hinaus Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf null zu setzen.

## 2. Erleichterter Kreditzugang zur Liquiditätssicherung

Leichter zugängliche Überbrückungskredite sind eine weitere Möglichkeit, um durch unverschuldete Umsatzrückgänge bedingte Liquiditätsengpässe abzufedern. Im Mittelpunkt der Kredithilfen des Bundes steht das Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Darüber hinaus gibt es erweiterte Möglichkeiten für Bürgschaften durch Ihre Hausbank sowie die NRW.Bank.

### a. Zugang zu günstigen KfW-Krediten

- **Für Unternehmen und Freiberufler, die noch keine fünf Jahre bestehen**, bietet die KfW ihren "ERP-Gründerkredit Universell" an. Er beinhaltet eine Risikoübernahme in Höhe von bis zu 80 Prozent der Betriebsmittelkosten bis maximal 200 Millionen Euro Höhe. Neu ist hier die Öffnung der Haftungsfreistellung für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu zwei Milliarden Euro.

- **Für Bestandsunternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind**, bietet die KfW ihren "KfW-Unternehmerkredit" mit einer Risikoübernahme in Höhe von bis zu 80 Prozent der Betriebsmittelkosten bis maximal 200 Millionen Euro Höhe. Neu ist auch hier die Öffnung der Haftungsfreistellung für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu zwei Milliarden Euro. Darüber hinaus gibt es den "KfW-Kredit für Wachstum" mit erweiterten Leistungen. Hier ist die Umsatzobergrenze für antragsberechtigte Unternehmen von zwei auf fünf Milliarden Euro angehoben worden. Gleichzeitig wird das bislang auf Unternehmen im Innovations- und Digitalbereich beschränkte Programm ausgeweitet und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich im Wege der Konsortialfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird dabei auf 70 Prozent erhöht.

- **Für alle Unternehmen** sollen zudem absehbar KfW-Sonderprogramme aufgelegt werden. Sie unterliegen aktuell noch dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission. Geplant ist, dass die Risikoübernahmen für Investitionsmittel (Haftungsfreistellungen) verbessert werden. Sie betragen bei Investitionen dann künftig bis zu 90 Prozent. Bei Betriebsmitteln gelten künftig bis zu 80 Prozent. Zudem soll eine krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz erfolgen, sodass die KfW-Sonderprogramme auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

*Allgemeine Informationen erhalten Sie auch über die gebührenfreie Hotline der KfW unter: **0800-5399001**.*

*Achtung: Die Beantragung eines KfW-Kredites muss über die Hausbank erfolgen!*

*Weitere Informationen auf der Homepage der KfW Bank:*

*<https://www.kfw.de/kfw-konzern/newsroom/aktuelles/kfw-corona-hilfe-unternehmen.html>*

### b. Bürgschaften zur Liquiditätssicherung

Für Unternehmen und Betriebe, die bis zur Corona-Krise tragfähige und profitable Geschäftsmodelle hatten, können über die Hausbanken Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden.

**NRW-HILFE**

In Nordrhein-Westfalen stehen Unternehmen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung. Die NRW.BANK hat die Bedingungen ihres Universalkredits attraktiver gestaltet und übernimmt nun bereits ab dem 1. Euro bis zu 80% (statt bisher 50%) des Risikos.

NRW weitet den Bürgschaftsrahmen massiv aus: Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen gibt es bis zu 2,5 Millionen Euro durch die Bürgschaftsbank NRW und ab 2,5 Millionen Euro (auch für Großunternehmen) durch das Landesbürgschaftsprogramm. Die Verbürgungsquote wird von 80 Prozent auf 90 Prozent erhöht. Die Bürgschaftsbank entscheidet über Expressbürgschaft bis 250.000 Euro innerhalb von 3 Tagen. Beim Landesbürgschaftsprogramm soll die Bearbeitung innerhalb einer Woche erfolgen.

Weitere Informationen der Bürgschaftsbank NRW:  
<https://www.bb-nrw.de/de/index.html>

Weitere Informationen zu Landesbürgschaften NRW:  
<https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-nordrhein-westfalen.html>

**NRW-HILFE**

Kleine Unternehmen und Existenzgründer können aus dem Mikromezzaninfonds Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) beantragen. Neben einer sofortigen Liquiditätsstärkung verbessert dies auch das Rating des Unternehmens und damit seine Kreditwürdigkeit.

Weitere Informationen bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) NRW:  
<https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

Hilfe und individuelle Beratung bietet auch die landeseigene Förderbank NRW.BANK:  
**NRW.BANK-Service-Center: 0211-917414800**  
Achtung: Bei Überbrückungsfinanzierungen durch die Vergabe von Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und günstigen Krediten ist die Beteiligung durch eine Hausbank erforderlich.

### c. Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes

Für größere Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten steht bald der neu aufgelegte Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes zur Verfügung. Die Freien Demokraten haben sich dafür eingesetzt, dass auch Startups von dem Fonds profitieren können. Dies ist nun für Startups mit einem Wert ab 50 Millionen Euro (mindestens eine abgeschlossene Finanzierungsrunde mit privaten Kapitalgebern) möglich.

Der Fonds richtet sich an realwirtschaftlich tätige Unternehmen, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt haben:

- Mindestens 250 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) im Jahresdurchschnitt
- Mehr als 43 Millionen Bilanzsumme
- Mehr als 50 Millionen Umsatzerlöse



Die Instrumente, die dem Fonds zur Unterstützung größerer Unternehmen zur Verfügung stehen, sind Garantieübernahmen bis zu einer Gesamthöhe von 400 Milliarden, Kredite im Rahmen von Rekapitalisierungsmaßnahmen bis zu einer Gesamthöhe von 100 Milliarden sowie KfW-Darlehen für Sonderprogramme ebenfalls bis zu einer Gesamthöhe von 100 Milliarden. Die Antragstellung erfolgt über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bzw. ggf. einer vom Ministerium noch einzurichtenden Stelle.

## V. Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Insolvenzantragspflicht wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, dies gilt rückwirkend zum 1. März 2020. Dadurch wird es Unternehmen ermöglicht, ein Insolvenzverfahren, insbesondere durch die Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, abzuwenden. Wichtig: Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt nur für Unternehmen, die einen wirtschaftlichen Schaden infolge der Corona-Krise erleiden und bei denen Aussicht besteht, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Dabei kommt Geschäftsführern und Kreditgebern eine Vermutungsregel zugute: Bestand am 31. Dezember 2019 keine Zahlungsunfähigkeit, ist davon auszugehen, dass die spätere Insolvenzreife eine Folge der Corona-Krise ist und Aussichten darauf bestehen, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

### Änderungen bei der Haftung

Nach bisheriger Gesetzeslage trifft Geschäftsleiter eine persönliche, volle Haftung, wenn sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens noch Zahlungen vornehmen. Jedoch sollen auch von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen wie bisher fortgeführt werden. Daher gibt es Änderungen bei der Haftung:

- Erleichterte Haftung für Geschäftsführer
- Einschränkung der Anfechtbarkeit von Leistungen an Vertragspartner
- Einschränkung des Rechts von Gläubigern, einen Insolvenzantrag zu stellen

Weitere Informationen zu den in dieser Woche verabschiedeten Änderungen und Ausnahmeregelungen beim Insolvenzrecht finden Sie auf der Informationsseite des Bundesministeriums der Justiz:

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona\\_Insolvenzantrag\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html)

## VI. Entschädigungen für Quarantäne

Wenn für Mitarbeiter wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot beispielsweise durch eine Quarantäne-Anordnung ausgesprochen wurde, können Unternehmen eine Entschädigung für die Fortzahlung von Löhnen und Gehältern erhalten. Bei Umsatzeinbußen durch Betriebsschließungen oder Veranstaltungsabsagen wird keine Entschädigung gewährt. Zuständig sind in NRW die Landschaftsverbände Rheinland (Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) und Westfalen-Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster).

Weitere Informationen zu Tätigkeitsverbot und Verdienstausschluss:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp)

Ansprechpartner bei den Landschaftsverbänden:

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

**NRW-HILFE**

## VII. Weitere Maßnahmen in NRW in Vorbereitung

- Unterstützung der aufstrebenden Gründerszene und Finanzierungsangebot der NRW.BANK für private Investoren, die Startups weiteres Geld geben wollen („Matching Fund“)
- Verlängerung des Gründerstipendium NRW in Arbeit
- Wiederaufnahme des Programms Mittelstand.Innovativ! mit neuer Ausrichtung und besserer Ausstattung in unmittelbarer Vorbereitung

### Wichtige Kontakte und Ansprechpartner:

Informationen des Wirtschaftsministeriums: [www.wirtschaft.nrw/corona](http://www.wirtschaft.nrw/corona)

Als Ansprechpartner stehen auch die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern zur Verfügung.

Zu allgemeinen Fragen gibt es ein Coronavirus Bürgertelefon des Landes NRW:  
**0211-91191001** (Mo–Fr, 7–20 Uhr / Sa–So, 10–18 Uhr)

Aktuelle gebündelte Informationen der gesamten Landesregierung sowie Fragen und Antworten finden Sie unter [www.land.nrw/corona](http://www.land.nrw/corona).

Herausgeber:

FDP Landesverband NRW  
Wolfgang-Döring-Haus  
Sternstraße 44, 40479 Düsseldorf  
0211 – 497090, [nrw@fdp.de](mailto:nrw@fdp.de), [www.fdp.nrw](http://www.fdp.nrw)

V.i.S.d.P.: Mirco Rolf-Seiffert  
Corona-Abbildung: Adobe Stock / Tatoman  
Satz: ThA

